Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10004

02. 03. 98

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität – Drucksachen 13/8651, 13/9644, 13/9661, 13/9841 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Otto Schily**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 16. Januar 1998 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Hans Eichel	**Otto Schily**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

1. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a**
   (§ 100d Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO)

   In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a wird § 100d Abs. 3 Satz 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

   „In den Fällen des § 53 Abs. 1 ist eine Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, daß sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht."

2. **Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a**
   (§ 101 Abs. 1 Satz 2 StPO)

   In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a wird § 101 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Erfolgt in den Fällen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333